

Fachtechnische Konsultation betreffend Entwurf vom 24. Juli 2024 «Empfehlungen zur Ernennung der geeigneten Beistandsperson»

Stellungnahme von

Kanton	
KESB / Fachstelle für private Beistandspersonen	
	SVBB-ASCP (inkl. Rückmeldungen von Regionen)
Kontaktperson: Vorname, Name	Markus Odermatt, Geschäftsführer SVBB
E-Mail, Tel. für Rückfragen	info@svbb-ascp.ch , 031 311 51 44

Generelle Bemerkungen und Einschätzung zu den Empfehlungen

Frage: Teilen Sie die Stossrichtung der Empfehlungen?

Ja

Kommentar:

Aufgrund der Eindrücke bei den Berufsbeistandschaften und der erhaltenen Rückmeldungen werden die Empfehlungen zu Einsatz und Eignung von Beistandspersonen grundsätzlich begrüsst. Diese dürften der Branche helfen, eine erwünschte Vereinheitlichung der Anforderungen und Kriterien zu ermöglichen.

> *Einheitlich kritisiert wird jedoch die unausgewogene, aber zwingende Berücksichtigung der Leitungen der Beistandschaften bei der nötigen Entscheidungsfindung zur Mandatierung der bestgeeigneten BBP.*

Als betroffener Berufsverband würden wir es natürlich sehr wichtig finden, wenn das von uns erarbeitete – und seit 2017 bestehende – „Anforderungsprofil Berufsbeistandspersonen“ ebenfalls als Basis-Hilfsmittel unter Ziff. 4 (Voraussetzungen zur Eignung) Aufnahme finden würde.

Kapitel 1: Einleitung

Frage: Sind Sie mit den Ausführungen in Kapitel 1 einverstanden?

Ja

Kapitel 2: Begriffe

Frage: Sind Sie mit den Ausführungen in Kapitel 2 einverstanden?

Ja

Kapitel 3: Organisation und Zuständigkeit

Frage: Sind Sie mit den Ausführungen in Kapitel 3 einverstanden?

Nein, nur teilweise

Kommentar:

Unbestrittenermassen wäre es sehr wünschbar, wenn die KESB jeweils umfassende „**Kenntnisse über die fachlichen Profile der Berufsbeistandspersonen**“ hätte. In der Praxis dürfte dies aber häufig nur in beschränktem Umfange der Fall sein *und insb. bei neu angestellten BBP absolut nicht ohne weiteres bereits möglich sein.*

> Daraus entsteht das für eine effektive und effiziente Mandatszuteilung zwingende Erfordernis, dass sich die **KESB und die Leitungen der Berufsbeistandschaften im Rahmen der Mandatszuteilungen intensiv austauschen müssen, um jeweils optimale, umsetzbare Lösungen zu finden** (vgl. dazu später in Ziff. 6.1).

> Diesem zwingend nötigen Koordinations- und Auswahlprozess ist unbedingt die nötige Beachtung zu schenken, da auch aus Sicht der Betroffenen ein späterer BBP-Wechsel möglichst vermieden werden sollte.

Die in 3.1 sowie 3.2 dargelegten bestehenden Modelle beinhalten unabhängig voneinander beide die oben angeführte Problematik, welche nur mit zwingendem regelmässigem Austausch der KESB mit den Beistandschaften minimiert werden kann.

Frage: Haben Sie Bemerkungen?

Bemerkungen

Auf die **nötige Zusammenarbeit KESB-Berufsbeistandschaften bei der Auswahl der geeigneten BBP ist bereits in Ziff. 3 unbedingt hinzuweisen** (da diese leider noch nicht überall in gewünschtem Rahmen besteht). Ein Leiter einer grossen Berufsbeistandschaft äusserte sich dazu sogar wie folgt:

« *La possibilité de décider quel curateur doit être nommé au sein du service doit demeurer une compétence exclusive du service.* »

Kapitel 4: Voraussetzungen zur Eignung

Frage: Sind Sie mit den Ausführungen in Kapitel 4 einverstanden?

Ja teilweise

Kommentar

Die genannten Kriterien/Anforderungen treffen zweifellos zu. Wie unter den generellen Bemerkungen (Ziff. 1) aber bereits angeführt, müsste hier auch auf unser Anforderungsprofil verwiesen werden. Dieses vermag insb. verschiedene Aspekte zu präzisieren und eingehender zu erläutern.

Wir würden demnach erwarten, dass auf das „**Anforderungsprofil Berufsbeistandspersonen**“ als Basis-Hilfsmittel in Ziff. 4 hingewiesen wird.

Frage: Haben Sie Bemerkungen?

Bemerkungen

Vgl. oben

Kapitel 5: Abklärung und Verfahren

Frage: Sind Sie mit den Ausführungen in Kapitel 5 einverstanden?

Ja **teilweise**

Kommentar:

Es mag durchaus Sinn machen, wenn davon gesprochen wird, als Zielgrösse anzustreben, dass „im Erwachsenenschutz **40 – 50 % der Mandate** durch **private Beistandspersonen** und **50 - 60 % der Mandate** durch **Fachpersonen** (Berufs- oder Fachbeistandspersonen) betreut werden.

Es entsteht damit aber evtl. auch eine gewisse (bestimmt) unerwünschte Tendenz, nicht mehr die Anforderungen, sondern die Erfüllung einer Quote bei der Auswahl der „geeigneten“ Beistandsperson mit zu berücksichtigen. Darauf müsste sinnvollerweise ausdrücklich hingewiesen werden, nach dem Motto „qualitativ geeignete Besetzung kommt in jedem Falle vor der Quote“.

Frage: Haben Sie Bemerkungen?

Bemerkungen:

Die „PriMa-Ziel-Quote“ sollte deshalb mit einem zusätzlichen ausdrücklichen Hinweis relativiert werden, im Sinne von:

Die anzustrebende Zielgrösse darf jedoch keinesfalls als weiteres Kriterium für die Mandatzuteilung missverstanden werden. Die bestmögliche Eignung/Besetzung (gemäss Ziff. 4) muss in jedem Fall gewährleistet bleiben.

Sehr wichtig ist ausserdem, dass die KESB im Rahmen der Abklärungen die **Betroffenen umfassend über die Folgen und Möglichkeiten eine Beistandschaft informiert und keine (falschen) Erwartungen weckt oder gar Versprechungen macht.**

Kapitel 6: Besonderheiten bei Berufsbeistandspersonen

Frage: Sind Sie mit den Ausführungen in Kapitel 6 einverstanden?

Ja

Kommentar:

Die nötigen Schritte bei der Auswahl von BP sind (abgesehen von einem Detail) gut beschrieben und nachvollziehbar.

Bei Neuzuteilungen alleine auf die „Fallbelastung“ abstellen zu wollen, wäre aber falsch:

„Die Zahlen über die Fallbelastung sind nicht alleine ausschlaggebend über die zeitlichen Ressourcen. Auf dem Papier können Beistandspersonen Kapazitäten haben, jedoch können 2-3 akute Fallsituationen (oder auch andere Aufgaben) diese bereits auslasten. Die Leitung der Berufsbeistandschaft kann, wie schon die Eignung, auch die Auslastung und Belastungsfähigkeit der Mitarbeitenden in der Regel besser einschätzen als die KESB.“ (Zitat einer BB-Leitungsperson).

Frage: Haben Sie Bemerkungen?

Bemerkungen:

Der Umfang des Vorschlag der BB soll sich an einem „A4 Blatt“ orientieren:
(zum Beispiel mit einem A4-Blatt zum fachlichen Profil der vorgesehenen Berufsbeistandsperson sowie einem Hinweis auf die aktuelle Fallbelastung).

Das ist zwar im „Papier-Schriftverkehr“ verständlich; nachgerade in der Umsetzung aber wohl immer weniger üblich. Besser wäre wohl von einer gewissen Anzahl Zeilen zu sprechen, oder sich mit einer allg. Formulierung zu behelfen: „ ... und ist mit einigen Sätzen zu begründen.“

Kapitel 7: Besonderheiten bei Fachbeistandspersonen

Frage: Sind Sie mit den Ausführungen in Kapitel 7 einverstanden?

Ja

Kapitel 8: Besonderheiten bei privaten Beistandspersonen

Frage: Sind Sie mit den Ausführungen in Kapitel 8 einverstanden?

Ja

Kommentar:

Die genannte Schaffung von eigentlichen **Fachstellen** ist sehr zu begrüßen. Eine solche Fachstelle müsste aber sinnvollerweise jeweils auf **kantonalen** Ebene angesiedelt werden (da es um einheitlich anwendbare Fragestellungen geht).

Kapitel 9: Eignungsabklärung während laufendem Mandat

Frage: Sind Sie mit den Ausführungen in Kapitel 9 einverstanden?

Ja

Kapitel 10: Anwendung der Empfehlungen im Kinderschutz

Frage: Sind Sie mit den Ausführungen in Kapitel 10 einverstanden?

Ja

Kommentar:

Ein ergänzender zusätzlicher Hinweis auf die KS-Besonderheit der möglichen [rechtlichen Vertretung des Kindes \(Art. 314a^{bis} ZGB\)](#) drängt sich hier auf; da auch bei der Einsetzung dieser „beistandsähnlichen“ Person die Eignung nach vergleichbaren Kriterien geprüft werden muss.

Frage: Haben Sie Bemerkungen?

Bemerkungen:

Vgl. oben

Begrifflichkeiten/Terminologie:

Frage: Sind die (Fach-)Begriffe im Text für Sie genügend klar, oder verwenden Sie in Ihrer Organisation andere Begriffe? Welche?

Ja

Bemerkungen:

Die Ergänzung mit der KS-Besonderheit der möglichen [rechtlichen Vertretung des Kindes \(Art. 314a^{bis} ZGB\)](#) erscheint hier nötig (vgl. Ziff. 10).

Abschliessende Bemerkungen:

Frage: Haben Sie abschliessende Bemerkungen?

Bemerkungen:

Wir haben uns bereits im vorgängigen E-Mail-Verkehr dazu geäussert, dass *alle an einem Arbeitsprozess Beteiligten*, unseres Erachtens zwingend, in dem vorliegenden Konsultationsverfahren einzubeziehen gewesen wären.
Es dürfte wenig Verständnis bei den mitbeteiligten Berufsbeistandschaften erwecken, wenn Sie hören, dass bei der Entstehung dieser Empfehlungen nur gerade ein Beistandsvertreter aus Kriens beteiligt war und die Mitwirkungen der Berufsbeistandschaften im Konsultationsverfahren ausdrücklich nicht erwünscht war. Soweit zur gemeinsamen „Verbundaufgabe KES“ ...

Wir bitten Sie, die Stellungnahme **bis 18. Oktober 2024** an das Generalsekretariat der KOKES (diana.wider@kokes.ch) zurückzusenden.

Besten Dank für Ihre Antwort